

leiter haben zu gewährleisten, daß die Schutzgüte Bestandteil der Qualitätsentwicklung, der Qualitätssicherung und der Qualitätskontrolle ist.

Gemäß § 73 Abs. 2 AGB hat der Betrieb den Inhalt der Arbeitsaufgaben einschließlich der Verantwortungsbereiche der Werk tätigen eindeutig zu bestimmen und in Funktionsplänen oder in anderer geeigneter Form schriftlich festzulegen. Für die leitenden Mitarbeiter, die für die Sicherung der Qualität verantwortlich sind, hat der Betriebsleiter auch die Aufgaben zur Gewährleistung der Schutzgüte zu bestimmen (§ 4 Abs. 2 der 3. DB zur ASVO).

Verwirklichung der Schutzgüte bei der Entwicklung, Projektierung und Konstruktion

Die Forderung nach Schutzgüte in allen Phasen des Reproduktionsprozesses hat weitreichende Bedeutung für die Schaffung sicherer, erschwernisfreier sowie die Gesundheit und Leistungsfähigkeit fördernder Arbeitsbedingungen. Mängel und Unzulänglichkeiten, die bereits bei der Entwicklung, Projektierung und Konstruktion auf treten, können einerseits in späteren Phasen des Reproduktionsprozesses nicht oder zumeist nur teilweise durch zusätzliche technische Mittel, Schutzmaßnahmen und spezielle Verhaltensnormen ausgeglichen werden. Andererseits können vorgesehene technische Mittel und Schutzmaßnahmen in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt oder gar aufgehoben werden, wenn sie bei der Inbetriebnahme nicht sachgemäß und den Vorschriften und Bedienungsanleitungen entsprechend eingesetzt werden.

In der gesamten Phase der Vorbereitung, insbesondere bei der Projektierung, bei Investitionen auch für das verbindliche Angebot und die Grundsatzentscheidung, ist der Nachweis des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes (GAB-Nachweis) zu erbringen. Verantwortlich für die Gewährleistung der Schutzgüte in dieser Phase sind der Betriebsleiter des Projektierungsbetriebes und die leitenden Mitarbeiter in diesem Betrieb für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich. Auch in einem Projektierungsbetrieb haben der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Werk tätigen ohne Leitungsfunktion, die die Projekte erarbeiten, die Anforderungen der Schutzgüte beachten. Dazu ist es erforderlich, daß den Werk tätigen

- die entsprechenden Rechtsnormen, betrieblichen Regelungen, Hinweise der Schutzgütekommision, Fachliteratur und Dokumentationen zur Verfügung gestellt werden und
- in Anleitungen und Beratungen die neuesten Erkenntnisse und Anforderungen hinsichtlich der Schutzgüte vermittelt werden.

Von den Projektanten und Konstrukteuren fordert § 212 AGB, daß sie sich über die für ihre speziellen Aufgaben zutreffenden Bestimmungen und Erkenntnisse informieren und sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit berücksichtigen. Der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter tragen hier die Verantwortung dafür, daß die Anforderungen an den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz von Beginn der Arbeiten an berücksichtigt werden. Mit einer zweckmäßigen Kontrolle während des gesamten Projektierungsprozesses gewährleisten die leitenden Mitarbeiter, daß die Anforderungen der Schutzgüte ständig berücksichtigt werden.

Bei der Erteilung von Forschungs-, Entwicklungs-, Projektierungs- und Konstruktionsaufträgen sowie bei der Vorbereitung von Investitionen hat der Auftraggeber Aufgaben zur Weiterentwicklung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes vorzugeben (§ 3 der 3. DB zur ASVO).

Verantwortung des Herstellerbetriebes

Die Verantwortung des Leiters des Arbeitsmittel herstellenden oder Arbeitsverfahren entwickelnden Betriebes be-

steht darin, daß er durch ein System von Leitungsmaßnahmen die Verwirklichung und die Weiterentwicklung der Schutzgüte der in seinem Verantwortungsbereich projektierten, konstruierten und hergestellten Arbeitsmittel sowie die der entwickelten Arbeitsverfahren zu sichern hat. Dazu sind erforderlich:

- ständige Information und Dokumentation über die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes;
- die exakte Festlegung der Rechte und Pflichten der leitenden Mitarbeiter hinsichtlich ihrer Aufgaben zur Verwirklichung und Weiterentwicklung der Schutzgüte sowie die Qualifizierung dieser Mitarbeiter entsprechend diesen Erfordernissen;
- die planmäßige Erforschung und Auswertung der praktischen Erfahrungen, Forderungen und Wünsche der Benutzer auf dem Gebiet der Schutzgüte;
- ggf. die Bildung einer betrieblichen Schutzgütekommision (§§ 9 ff. der 3. DB zur ASVO);
- ein GAB-Nachweis entsprechend §§ 5 ff. der 3. DB zur ASVO;
- Einordnung der Schutzgüte in das System der betrieblichen Kontrolle auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes.

Verantwortung des die Arbeitsmittel benutzenden Betriebes

Der Leiter des Betriebes, in dem die Arbeitsmittel benutzt werden, hat bei der Verwirklichung und Weiterentwicklung der Schutzgüte umfangreiche Aufgaben zu erfüllen. Er hat bereits beim Erwerb von Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren (z. B. durch konkrete Anforderungen in den Lieferverträgen) die Schutzgüte zu sichern. Ist der Bezug der Arbeitsmittel mit der entsprechenden Schutzgüte nicht möglich, so sind rechtzeitig Maßnahmen zur Nachrüstung zu treffen. Das bedeutet für den Betriebsleiter, daß er die erforderlichen Voraussetzungen schafft, um die Anforderungen an die Schutzgüte gegenüber dem Herstellerbetrieb bestimmen zu können.

Die Arbeitsmittel sind vor Beginn der Nutzung daraufhin zu kontrollieren, ob bei ihnen die geforderte Funktionssicherheit vorhanden ist. Die Kontrolle ist nur dann nicht notwendig, wenn dazu Spezialkenntnisse bzw. spezielle Prüfungs- oder Untersuchungsverfahren erforderlich sind und der Hersteller das Vorliegen der Schutzgüte zugesichert hat.

Über die Auswirkungen fehlender Schutzgüte muß der Leiter des Betriebes, in dem die Arbeitsmittel benutzt werden, den Hersteller informieren.

Hat der Hersteller eine den sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechende Anlage, Einrichtung, Maschine usw. geliefert oder errichtet und damit seine ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten erfüllt, kann er nicht verantwortlich gemacht werden, wenn die Unterhaltung oder Instandsetzung der Anlage entgegen seinen Hinweisen mangelhaft vorgenommen und dadurch die Betriebssicherheit gemindert oder aufgehoben wurde.

Ebenso wichtig wie die Schaffung einer gefahrlosen Technik ist es, die sicherheitstechnischen Vorrichtungen in den Betrieben gewissenhaft zu unterhalten und zu warten sowie die Arbeitssicherheit durch andere technische Maßnahmen (auch durch geeignete Organisation der Arbeit) ständig zu erhöhen. Bei der Rekonstruktion von Arbeitsbereichen, in denen sich noch arbeits gefährdende und gesundheitsschädigende Einflüsse konzentrieren, ist deshalb die Durchsetzung der Schutzgüte für alle Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren eine wichtige Aufgabe.

Entsprechend den Erfordernissen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes hat der Betrieb Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten in bestimmten Zeitabständen zu überprüfen und planmäßig zu verbessern (§ 205 Abs. 3 AGB). Bei der Bestimmung der Zeitabstände